

Name, Vorname (Erziehungsberechtigte/ r, wenn Schüler/ in minderjährig)
Name, Vorname Schüler/ in
Geburtsdatum Schüler/ in
Ortsteil
Straße
PLZ, Wohnort

**Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung, vollständig ausgefüllt, mit Belegen und Bestätigung der Schule vorzulegen. Die Fahrkarten sind auf ein separates DIN A4-Blatt zu kleben.**

### Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten

vom	bis
-----	-----

<p><b>Bestätigung der Schule</b></p> <p>Der/Die vorgenannte Schüler/Schülerin hat in dem angegebenen Zeitraum unsere Schule besucht. Die Angaben über die persönlichen Daten treffen zu.</p> <p>Schulform/Schultyp, Schulort: _____ Klasse: _____</p> <p>Schuljahr _____</p> <p style="text-align: right;">_____ Datum, Unterschrift, Schulstempel</p>
--

Ort der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform und Schulart in Nordrhein-Westfalen: \_\_\_\_\_

Entfernung von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule in Nordrhein-Westfalen \_\_\_\_\_ km

Entfernung von der Wohnung zur Schule im Nachbarland \_\_\_\_\_ km

Wird die Schule im Nachbarland täglich vom Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen aus besucht?

ja  nein

Werden Ihnen im Nachbarland Schülerfahrkosten erstattet?  ja  nein

Ggf. in welcher Höhe und für welchen Zeitraum? \_\_\_\_\_

Benutztes Verkehrsmittel

- öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr  
 eigenes Privatfahrzeug (amtl. Kennzeichen \_\_\_\_\_)

Ich habe folgende Personen in meinem Privatfahrzeug mitgenommen (Name und Anschrift):

\_\_\_\_\_

**Besuchte Schulform, für die dieser Antrag gestellt wird**

- Gymnasium (einschl. Aufbaugym.)  Gesamtschule  Kollegschule  
 Berufsfachschule  Berufsaufbauschule  Fachoberschule  
 Fachschule  Höhere Fachschule  
 Berufsschule (soweit es sich um Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr handelt)

Der Unterricht findet statt:  in Teilzeitform:  einmal  zweimal Wochentag/e  
 in Vollzeitform

Monat	Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel			Fahrkosten bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge	
	Schülermonatskarte	Schülerwochenkarte	Schülertageskarte (Hin u. Rückfahrt)	Tatsächliche Schultage	gefahrte Kilometer (Hin u. Rückfahrt)

**BELEGE BITTE AUF EINEM BEIBLATT NACH DATEN GEORDNET AUFKLEBEN**

**Wichtige Hinweise:** Es werden grundsätzlich nur die günstigsten Tarife des ÖPNV erstattet, deren tatsächliche Benutzung durch die Fahrausweise nachgewiesen wurden. Ohne Vorlage der Fahrkarten kann keine Kostenerstattung erfolgen. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt anbei.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und bitte um Überweisung des Erstattungsbetrages.

---

Bank

---

IBAN

---

Datum

---

Unterschrift der Schülerin/des Schülers, bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

INFORMATION

zur **Erstattung von Schülerfahrkosten** an Schüler, die Schulen **außerhalb NRW** besuchen (sog. Pendler). Das Land trägt für Schüler, die ihren Wohnsitz in NRW haben und von dort aus täglich öffentliche oder private Ersatzschulen besuchen, die notwendigen Schülerfahrkosten. Die Gemeinde Burbach tritt als Wohnsitzgemeinde in Vorlage und erstattet diese Kosten im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).

1. Schülerfahrkosten werden **bis zu einem Höchstbetrag von 100,-- € monatlich** nur für die Schüler folgender öffentlichen Schulen übernommen:

Gymnasium (einschl. des Aufbaugymnasiums)	Berufsfachschule
Gesamtschule	Berufsaufbauschule
Kollegschule	Fachoberschule
Berufsschule, soweit es sich um	Fachschule
Schüler des Berufsgrundschuljahres	Höhere Fachschule
und des Berufsvorbereitungsjahres	

handelt

Für Schüler von Bezirks- und Landesfachklassen an Berufsschulen werden die Schülerfahrkosten, die monatlich über dem Betrag von 50,-- € liegen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,-- € übernommen.

2. Bewilligungszeitraum ist das Schuljahr. Anträge für ein abgelaufenes Schuljahr müssen bis zum **31. Oktober** jeden Jahres der Gemeinde vorliegen. Es wird empfohlen, die Anträge zu folgenden Terminen bei der Gemeinde vorzulegen:  
**15.02. - 15.05. - 15.08. - 31.10.**
3. Kostenerstattung kann nur denjenigen Schülern gewährt werden, die eine im benachbarten Land gelegene Schule besuchen, wenn diese Schule die **nächstgelegene Schule gem. § 9 der SchfkVO** ist und ihnen im benachbarten Land keine Schülerfahrkosten erstattet werden. Nächstgelegene Schule im Sinne dieser Vorschrift ist die Schule, die mit den geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen. Das kann u.U. auch eine Schule sein, die von der Entfernung nicht nähergelegen ist.
4. Für den Besuch der Schule muß der Schüler die wirtschaftlichste Beförderungsart wählen. Im Regelfall kommen **öffentliche Verkehrsmittel** in Betracht. Die Kosten für die Benutzung von Privatfahrzeugen können nur übernommen werden, wenn der regelmäßige Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung zumutbar ist.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die:

Gemeinde Burbach  
- Fachbereich 4.2 / Schulverwaltung-  
Postfach 11 20, 57291 Burbach  
Telefon: 02736/45-54 oder 45-52